

Erzbistum Paderborn

Referat Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn
Domplatz 3 • 33098 Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat

**Zentralabteilung
Pastorales Personal**

**Diözesanbeauftragter
für Ständige Diakone**

*www.diakone-erzbistum-
paderborn.de*

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Nagels

E-Mail:
staendigediakone
@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251 125-1587

4. Dezember 2018

An alle
Ständigen Diakone im Zivilberuf
im Erzbistum Paderborn

Reisekostenordnung Ständige Diakone

Sehr geehrter Herr Diakon,

durch Rückmeldungen aus Ihrer Berufsgruppe wissen wir, dass die Regelung für die Kostenerstattung von Dienstfahrten, die von Ihnen im Auftrag der Pfarrei, des Dekanats oder des Erzbistums unternommen werden, nicht für jedermann nachvollziehbar ist. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen daher die reisekostenrechtlichen Regelungen – soweit sie für Sie als Ständige Diakone im Erzbistum Paderborn relevant sind – einmal im Zusammenhang bekannt machen und erläutern. Auch zwei hilfreiche Antragsformulare geben wir Ihnen an die Hand.

Rechtliche Grundlage

Zum 1. Jan. 2016 trat die „*Reisekostenordnung für Geistliche*“ (GRKO)¹ in Kraft. Sie gilt gleichermaßen für Priester wie für Ständige Diakone im Zivilberuf und hauptamtliche Ständige Diakone des Erzbistums Paderborn. Sie besagt, dass diejenigen Geistlichen, die ein privateigenes Kraftfahrzeug oder ein öffentliches Verkehrsmittel zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nutzen, eine Kostenerstattung erhalten. Was die konkreten Abrechnungsverfahren anbelangt, muss allerdings unterschieden werden zwischen dem Abrechnungsverfahren von Ständigen Diakonen im *Zivilberuf* und dem Verfahren, das für *hauptamtliche* Ständige Diakone zur Anwendung kommt:

- Bezüglich der Reisekosten von hauptamtlichen Diakonen greift die Regelung, die auch für Gemeindeferent(inn)en bei der Abrechnung von Reisekosten gilt nach Maßgabe der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung“ (KAVO).
- Das Abrechnungsverfahren für Diakone im Zivilberuf – die große Mehrheit von Ihnen – sei nun im Folgenden näher erläutert:

Wegstreckenentschädigung für Diakone im Zivilberuf

Ständige Diakone im Zivilberuf erhalten für alle Dienstfahrten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer. Diese wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen steuer- und sozialversicherungs-

¹ www.erzbistum-paderborn.de → „Downloads“ → „Formulare“ → „VIII. Formulare aus dem Bereich Pastorales Personal“

frei ausgezahlt. Allerdings erlischt der Anspruch auf die Auszahlung der Wegstreckenentschädigung, wenn diese nicht binnen 6 Monaten schriftlich in Paderborn beantragt worden ist, gerechnet ab Datum des Fahrtendes.

Damit Sie diese Frist in jedem Fall einhalten, empfehlen wir Ihnen, die Angaben zu Ihren Dienstfahrten aufzulisten und alle 4 Monate in Paderborn einzureichen (z.B. Ende April / August / Dezember). Dazu können Sie gern die beiliegende Muster-Formulare benutzen, die auch im Download-Bereich auf der Homepage des Erzbistums für Sie bereitstehen und am PC ausgefüllt werden können.²

Wichtig ist dabei, dass Sie Ihre Fahrtkosten nach zwei Bereichen (lokal / zentral) trennen und gesondert in Paderborn einreichen. Deshalb gibt es auch zwei leicht unterschiedliche Formulare:

- 1) Dienstfahrten im Auftrag der Pfarrseelsorge (Pfarrei / PV / PR / Dekanat);
- 2) Dienstfahrten im Auftrag des Erzbistums.

... für Fahrten im Auftrag Ihrer Pfarrei, ihres Pastoralverbundes bzw. Dekanates:

Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im Auftrag der Pfarrseelsorge bzw. ihres Dekanats beantragen Sie bitte über:

Erzbischöfliches Generalvikariat
Reisekostenstelle
 Postfach 1480
 33044 Paderborn

Der Antrag ist zu unterzeichnen von Ihnen und von Ihrem leitenden Pfarrer, der die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigen muss.

... für Fahrten im Auftrag der Erzdiözese:

Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im Auftrag der Erzdiözese beantragen Sie bitte über:

Erzbischöfliches Generalvikariat
Referat Fortbildung pastorales Personal (1.504)
 Postfach 1480
 33044 Paderborn

Als Dienstfahrten „im Auftrag der Erzdiözese“ gelten Fahrten zu Fortbildungen, Supervisionen, Domdiensten oder auch die Teilnahme am Diakonentag, am Diakonenrat, an Weihekurs- oder Diakonentagen im Kooperationsraum. Dieser Antrag ist nur von Ihnen selbst zu unterzeichnen.

Auszahlung der Wegstreckenentschädigung

Bei Diakonen im aktiven Dienst erfolgt die Auszahlung von Reisekosten zusammen mit der Überweisung der jeweils nächsten monatlichen Aufwandsentschädigung. Diakone im Ruhestand erhalten die Reisekosten in gesonderter Überweisung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen knappen Ausführungen geholfen zu haben. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Eine neue Regelung für die Förderung von Exerzitien ist noch in Arbeit und wird Ihnen demnächst zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Andreas Kreuzmann
 Diözesanbeauftragter

Stefan Nagels
 Mitarbeiter

² www.erzbistum-paderborn.de → „Downloads“ → „Formulare“ → „VIII. Formulare aus dem Bereich Pastorales Personal“ oder auch über: www.diakone-erzbistum-paderborn.de → „Organisation + Gremien“ → „Fahrtkosten“.